

## SICHERHEITSDATENBLATT

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich  
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

AUSGABEDATUM: 23.10.2018

ÜBERARBEITUNGSDATUM: 26.02.2021

ERSETZT FASSUNG VOM: 23.09.2019

VERSION: 3.0

## 1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1. Produktidentifikator

Handelsname	ND-OIL 8
Produktcode	4816
SDB Nummer	4816
Produktverwendung	Gewerbliche Verwendung

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Kompressoröl für Klimaanlage
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine bekannt

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Lieferant

DENSO Europe B.V.  
Hogeweyselaan 165  
1382 JL Weesp - Netherlands  
T +31-294-493493 - F +31-294-417122  
EU\_DNEU\_MSDS\_info@eu.denso.com  
www.denso-am.eu

## 1.4. Notrufnummer

+31 (0)294 493 493 (Mo. - Fr. 08:30 - 17:00 CET)

+43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH)

## 2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>Gesundheitsgefahren</b>	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
<b>Umweltgefahren</b>	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## Gefahrenpiktogramme



## Signalwort

Achtung

## Enthält

Tris(nonylphenyl)phosphit; Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-,

omega, -methoxy-

#### Gefahrenhinweise

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

##### Prävention

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe tragen.

##### Reaktion

P302+P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P333+P313

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391

Verschüttete Mengen aufnehmen.

##### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH205

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## 3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega, -methoxy-	24991-61-5 680-480-1 -	50 - < 100	Skin Sens. 1, H317	
Tetradecyloxiran	7320-37-8 230-786-2	1 - < 10	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410	
Tris(methylphenyl)phosphat	1330-78-5 809-930-9 01-2119531335-46-XXXX	0,1 - < 3	Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0 204-881-4 01-2119565113-46-XXXX	0,1 - < 1	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
Tris(nonylphenyl)phosphit	26523-78-4 701-028-2 - 01-2119520601-54-XXXX	0,1 - < 1	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## 4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
<b>Einatmen</b>	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.
<b>Hautkontakt:</b>	Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>Berührung mit den Augen</b>	Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>Verschlucken</b>	Mund gründlich spülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<b>Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
--	--

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## 5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel</b>	Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
<b>Ungeeignete Löschmittel</b>	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

<b>Gefährliche Verbrennungsprodukte</b>	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.
---	---

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Brandschutzvorkehrungen</b>	Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist.
<b>Löschanweisungen</b>	Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.
<b>Schutz bei der Brandbekämpfung</b>	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## 6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

<b>Schutzausrüstung</b>	Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
<b>Notfallmaßnahmen</b>	Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Verunreinigten Bereich lüften. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
<b>Einsatzkräfte</b>	
<b>Schutzausrüstung</b>	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
<b>Notfallmaßnahmen</b>	Unbeteiligtes Personal fernhalten.

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen**
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
- Zur Rückhaltung** Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.
- Reinigungsverfahren** Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Kunststoffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.
- Sonstige Angaben** Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

## 7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Material vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel, Dampf vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen** Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen** Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB).

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Kompressoröl für Klimaanlage.

## 8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Österreich

Rechtsvorschrift	Stoff	Typ	Wert
BGBl. II Nr. 186/2015	<b>2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)</b> 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	MAK (OEL TWA)	10 mg/m <sup>3</sup>

#### DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)	Arbeiter	Dermal	0,41 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

		Einatmen	0,18 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	0,02 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	0,03 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	0,15 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Arbeiter	Dermal	0,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	3,5 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	0,86 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
Tris(nonylphenyl)phosphit (26523-78-4)	Arbeiter	Dermal	16,7 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	23,6 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	11,8 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	8,35 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

#### PNEC: Abgeschätzte Nicht Effekt Konzentration

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,001 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Süßwasser	0,001 mg/l	
		Sediment	2,05 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,205 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	1,01 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	0,65 mg/kg Nahrung	
		STP	100 mg/l	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,199 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Meerwasser	0,02 µg/L	
		Süßwasser	1,99 mg/l	
		Sediment	99,6 µg/kg tg	
		Sediment	9,96 µg/kg tg	
		Boden	47,69 µg/kg	
		Oral	8,33 mg/kg Nahrung	
STP	0,17 mg/l			
Tris(nonylphenyl)phosphit (26523-78-4)	Nicht anwendbar	Süßwasser	50 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	50 µg/L	
		Süßwasser	50 mg/l	
		Sediment	0,15 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,15 mg/kg Trockengewicht	

Oral	37 mg/kg Nahrung	Sekundäre Vergiftung
STP	1,8 mg/l	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten		
<b>Materialien für Schutzkleidung</b>	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden		
<b>Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)</b>			
<b>Augenschutz</b>	Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166.		
<b>Hautschutz</b>			
<b>Handschutz</b>	Schutzhandschuhe.		
<b>Material</b>	<b>Permeation</b>	<b>Dicke (mm)</b>	<b>Anmerkungen</b>
Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	> 0.3	EN ISO 374
<b>Sonstige Schutzmaßnahmen</b>		Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.	
<b>Atemschutz</b>	Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte: EN 141. EN 143		
<b>Haut- und Körperschutz</b>	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen, langärmelige Arbeitskleidung		
<b>Schutz gegen thermische Gefahren</b>	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.		
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.		

## 9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Flüssig
<b>Farbe</b>	Klar.
<b>Geruch</b>	Charakteristisch.
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Daten verfügbar
<b>pH-Wert</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Schmelzpunkt</b>	Nicht anwendbar
<b>Gefrierpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Siedepunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Flammpunkt</b>	204 °C
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht anwendbar
<b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dampfdichte bei 20 °C</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dichte</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dichte</b>	0,9944 g/cm <sup>3</sup>
<b>Löslichkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Log Pow</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Viskosität, kinematisch</b>	43,32 mm <sup>2</sup> /s @ 40°C 9,234 mm <sup>2</sup> /s @ 100°C
<b>Viskosität, dynamisch</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar

**Brandfördernde Eigenschaften** Keine Daten verfügbar  
**Explosionsgrenzen** Keine Daten verfügbar

**9.2. Sonstige Angaben**

**VOC (EU)** Nicht anwendbar

**10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

- 10.1. Reaktivität** Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
- 10.2. Chemische Stabilität** Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen** Kontakt mit unverträglichen Stoffen. Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
- 10.5. Unverträgliche Materialien** Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte** Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

**11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

- Akute Toxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Keimzell-Mutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

**Ökologie - Allgemein** Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)**

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
Tris(methylphenyl)phosphat (1330-78-5)	Fisch	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	LC50	0.6 mg/l	96 hours	
	wirbellose Wassertiere	Daphnia magna	EC50	146 µg/L	48 h	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	Krebstier	Daphnia	EC50	0.48 mg/l	48 h	

(128-37-0)		magna				
	Fisch	Danio rerio	LC0	> 0.5 mg/l	96 h	
Tris(nonylphenyl)phosphat (26523-78-4)	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.42 mg/l	48 h	
	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.3 mg/L	48 h	
Tetradecyloxiran (7320-37-8)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	LC50	0,002 mg/l	72 h	(OECD-Methode 209)

#### Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
Tris(methylphenyl)phosphat (1330-78-5)	wirbellose Wassertiere	Daphnia magna	NOEC	0,1 mg/L	21 d	

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### ND-OIL 8

<b>Persistenz und Abbaubarkeit</b>	Keine weiteren Informationen verfügbar.
------------------------------------	---

#### Tetradecyloxiran (7320-37-8)

<b>Biologischer Abbau</b>	60 – 70 % (OECD-Methode 301B)
---------------------------	-------------------------------

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### ND-OIL 8

<b>Bioakkumulationspotenzial</b>	Keine weiteren Informationen verfügbar.
----------------------------------	---

#### Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)

<b>Log Kow</b>	5,11
----------------	------

### 12.4. Mobilität im Boden

#### ND-OIL 8

<b>Ökologie - Boden</b>	Keine weiteren Informationen verfügbar.
-------------------------	---

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### ND-OIL 8

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

<b>Andere schädliche Wirkungen</b>	Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.
------------------------------------	--

## 13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Örtliche Vorschriften (Abfall)</b>	Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
<b>Verfahren der Abfallbehandlung</b>	Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.



<b>Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung</b>	Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.
<b>Zusätzliche Hinweise</b>	Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen.
<b>Ökologie - Abfallstoffe</b>	Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
<b>EAK-Code</b>	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## 14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer

<b>UN-Nr. (ADR)</b>	3082
<b>UN-Nr. (IMDG)</b>	3082
<b>UN-Nr. (IATA)</b>	3082
<b>UN-Nr. (ADN)</b>	3082
<b>UN-Nr. (RID)</b>	3082

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<b>Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Tetradecyloxiran ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol)
<b>Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Tetradecyloxiran ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol)
<b>Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)</b>	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Tetradecyloxirane ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol)
<b>Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Tetradecyloxiran ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol)
<b>Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Tetradecyloxiran ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

<b>ADR</b>	
Transportgefahrenklassen (ADR)	9
Gefahrzettel (ADR)	9
<b>IMDG</b>	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	9
Gefahrzettel (IMDG)	9
<b>IATA</b>	
Transportgefahrenklassen (IATA)	9
Gefahrzettel (IATA)	9
<b>ADN</b>	
Transportgefahrenklassen (ADN)	9
Gefahrzettel (ADN)	9
<b>RID</b>	

Transportgefahrenklassen (RID)	9
Gefahrzettel (RID)	9
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	
Verpackungsgruppe (ADR)	III
Verpackungsgruppe (IMDG)	III
Verpackungsgruppe (IATA)	III
Verpackungsgruppe (ADN)	III
Verpackungsgruppe (RID)	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	
Umweltgefährlich	Ja
Meeresschadstoff	Ja
Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	
<b>Landtransport</b>	
Klassifizierungscode (ADR)	M6
Sondervorschriften (ADR)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	5L
Verpackungsanweisungen (ADR)	P001, IBC03, LP01, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	90
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	-
<b>Seeschifftransport</b>	
Sonderbestimmung (IMDG)	274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 L
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P001, LP01
EmS-Nr. (Brand)	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-F
Ladungskategorie (IMDG)	A
<b>Lufttransport</b>	
PCA freigestellte Mengen (IATA)	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. PCA Nettomenge (IATA)	450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. CAO Nettomenge (IATA)	450L
Sonderbestimmung (IATA)	A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	9L
<b>Binnenschifftransport</b>	
Klassifizierungscode (ADN)	M6
Sondervorschriften (ADN)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	5 L
Beförderung zugelassen (ADN)	T
<b>Bahntransport</b>	
Klassifizierungscode (RID)	M6
Sonderbestimmung (RID)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	5L

Verpackungsanweisungen (RID)	P001, IBC03, LP01, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	90

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

### 15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Verordnungen

**Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar**

ND-OIL 8 ; Tris(nonylphenyl)phosphit ; Tetradecyloxiran ; Tris(methylphenyl) phosphat	3(b) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
ND-OIL 8 ; Tris(nonylphenyl)phosphit ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol ; Tetradecyloxiran ; Tris(methylphenyl) phosphat	3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
Enthält einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$ oder mit einer niedrigeren spezifischen Grenze: Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) phosphite (TNPP) with $\geq 0.1\%$ w/w of 4-nonylphenol, branched and linear (4-NP) (EC 701-028-2, CAS 26523-78-4)	
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff	

##### VOC (EU)

Nicht anwendbar

##### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitschutz, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.

##### Seveso Information

E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

##### Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### 16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Änderungshinweise

Abschnitt 1 - Abschnitt 16.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität gemäß Rechtsvorschriften (EC) 1272/2008 (CLP)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologische Grenzwerte

BLV	Biologische Grenzwerte (BGW, Österreich)
BMGV	Richtwert für Biologische Überwachung, EH40,UK.
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
KG	Körpergewicht.
ber.	Berechnet
CAS	Chemical Abstracts Service.
CEN	Europäisches Komitee für Normung.
CESIO	Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EAC	Europäischer Abfallkatalog
EC	Europäische Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.
EN	Europäische Norm.
ERC	ERC (Umweltfreisetzungskategorie)
EU	Europäische Union.
GLP	Gute Laborpraxis.
GHS	Global Harmonisiertes System der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
GW/VL	Arbeitsplatzgrenzwert
GW-kw/VL-cd	Arbeitsplatzgrenzwert - kurzfristig
GW-M/VL-M	Arbeitsplatzgrenzwert. – "Obergrenze"
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IC50	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter eine 50%-ige Hemmung zu verzeichnen ist.
IECSC	Verzeichnis der auf dem Markt in China vorhandenen chemischen Stoffen.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Normungsorganisation.
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Letale Konzentration, 50%.
LCLo	Niedrigste veröffentlichte letale Konzentration.
LD50	Letale Dosis, 50%.
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LOEL	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LQ	Begrenzte Mengen

TRK-Kzw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert, Österreich.
MAK-Mow	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert, Österreich.
MAK-Tmw, TRK-Tmw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert, Österreich.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG.
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PC (Produktkategorie)	PC (Produktkategorie)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
POCP	Photochemisches Ozonbildungspotenzial.
POP	Persistente organische Schadstoffe
PSA	Persönlichen Schutzausrüstungen
Verfahrenskategorie	Verfahrenskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze.
STEL	Kurzzeitgrenzwert
STP	Kläranlage
SU (Verwendungssektor)	SU (Verwendungssektor)
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff.
TLV	Expositionsgrenzwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
UVCB-Stoff	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL-TWA	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - langfristiger Expositionsgrenzwert (gewichteter TWA (=zeitgewichteter Mittelwert) -Wert über einen Referenzzeitraum von 8 h).
WEL-STEL	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - kurzfristiger Expositionsgrenzwert (Referenzzeitraum 15 Minuten).

**Datenquellen** VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006..

**Schulungshinweise** Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch

**Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze**

Aquatic Acute 1 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1.

Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1.
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2.
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1.
H315	Verursacht Hautreizungen..
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen..
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen..
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen..
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung..
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen..

**Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]**

Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

*Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.*